

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland**

**Hartfelder, Karl**

**Stuttgart, 1884**

41. Verhandlungen über Entschädigungen und der Villinger Abschied

[urn:nbn:de:bsz:31-325912](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325912)

dem Lande seien. Sie hätten immer gehört: Zwungen Eid sind Gott leid.

Freiburg richtete deshalb an die vorderösterreichische Regierung die Bitte um Errichtung eines Streifcorps von 200 bis 300 Mann für kommenden Winter, um den neuen drohenden Gefahren zu begegnen<sup>1)</sup>.

Bald wurde übrigens auch über Verletzung des Offenburger Vertrags durch die Regierung geklagt. Es scheint, daß man in Ensisheim mit rücksichtsloser Strenge gegen die Räubersführer und Schuldigen vorging. So beschwert sich Basel gegen die vorderösterreichische Regierung, daß die Behandlung der Schuldigen zu streng und nicht vertragsgemäß sei. Die Verhandlungen zu Ensisheim wurden geheim, „hinter verschlossenen Thüren“ geführt und zahlreiche Bluturtheile vollstreckt<sup>2)</sup>.

#### 41. Verhandlungen über Entschädigungen und der Villingener Abschied.

Alle bisherigen Verträge und insbesondere der zweite Offenburger Vertrag hatten bestimmt, daß die Unterthanen ihren Herrschaften den angerichteten Schaden ersetzen mußten. Markgraf Ernst hatte sich auf der zweiten Basler Tagung mit einer verhältnißmäßig geringen Geldstrafe begnügt. Anders dachte die Regierung des Erzherzogs Ferdinand, welche den vollen Ersatz für den angerichteten Schaden anstrebte. Auch die breisgauischen Stände waren eifrig bemüht, die Entschädigungsgelder von den eigenen Unterthanen wie von denen des badischen Markgrafen einzutreiben. Ebenso sollten die Bauern der Grafen von Fürstemberg, Lupfen und anderer Herren beigezogen werden.

1) N. a. D. Nr. 467.

2) Vergl. das Genauere oben S. 57 u. a. a. D.

Den 7. November 1525 ernannte Ferdinand durch ein Rescript von Tübingen zu Commissären für dieses Geschäft den Freiherrn Schweickart von Gundelfingen, Hans Jakob von Landau, Vogt zu Nellenburg, den Ritter Wolf Dietrich von Honburg, Vogt zu Tuttlingen, den Bürgermeister Ehinger zu Billingen und Wolfgang Barther, Bürgermeister zu Ehingen. Dieselben sollten eine „gelegene Malsatt und Ort“ bestimmen, auch allen Fleiß ankehren, damit die hieher gehörenden Bestimmungen des zweiten Offenburger Vertrags ausgeführt würden. Die Commissäre hatten in allen den Fällen die letzte Entscheidung zu geben, in welchen eine gütliche Vereinbarung zwischen Herrschaften und Unterthanen nicht erzielt wurde <sup>1)</sup>.

Prälaten, Ritterschaft, Adel des Breisgaus und die Stadt Freiburg ließen im Laufe des Monats November die dreimalige Aufforderung an alle Betheiligten ergehen, sich in der Zeit von dieser Aufforderung bis zum 6. Dezember über die Entschädigungssumme gütlich zu vereinbaren. Zu den Eingeladenen gehörten nicht allein sämtliche Herrschaften des Breisgaus mit ihren Unterthanen, sondern auch zahlreiche Herrschaften der südlichen und östlichen Ortenau <sup>2)</sup>.

In dem Einladungsschreiben standen die Worte, daß die breisgauischen Stände weiter rathen wollten, wie sie handeln würden, wenn die Eingeladenen nicht erscheinen sollten. Markgraf Ernst von Baden fand darin eine Drohung, ja fast die Aussagung einer Fehde. Als die Vertreter der Stände davon hörten, richteten sie den 20. November ein Schreiben an den Markgrafen, daß ihr Schreiben diesen Sinn nicht habe; es sei keine Drohung von ihnen beabsichtigt, sie würden bloß so handeln, wie sich gebührt <sup>3)</sup>.

Auch bei Andern erregte das Schreiben Anstoß. Wolf von Hirnheim, der Pfandherr von Kenzingen-Nürnberg, hat es „mit

<sup>1)</sup> Schreiber Nr. 473.

<sup>2)</sup> Die vollständige Liste der Eingeladenen bei Schreiber Nr. 474. Die Schwierigkeiten, welche in der Ortenau dadurch entstanden, sind in späteren Abschnitten noch eingehend besprochen.

<sup>3)</sup> Schreiber Nr. 478.

Befremdung vernommen, in Ansehung, daß er ihr Mitbruder und Bürger“ sei. Auch habe er Ansprüche an die Stände zu machen, da deren Unterthanen ihm die Stadt Kenzingen abgedrungen und sein Haus ausgeraubt haben. Seine Meinung war, man ließe besser die gegenseitigen Forderungen, so daß keiner den andern trete. Dann sie hätten genug gegen Fremde zu thun<sup>1)</sup>.

Ritter Christoph Fuchs nahm sich seiner Unterthanen in der Herrschaft Triberg an und sprach den Wunsch aus, man solle den rechtlichen Entscheid seinem Herrn oder ihm anheimstellen und seine Bauern „nicht weiter beleidigen und beschweren“<sup>2)</sup>.

Die Herrschaften hatten jetzt das eigene Interesse im Auge, wenn sie für ihre Unterthanen eintraten. Durch große Straf-gelder wurde die Steuerkraft ihrer Gebiete zu ihrem eigenen Schaden gemindert. Auch begannen jetzt die gegenseitigen Anschuldigungen, indem Niemand angefangen haben, alle nur von Andern verführt und gezwungen sein wollten. So beschuldigte Bischof Christoph von Basel, der wegen seiner Herrschaft Schliengen<sup>3)</sup> betheilt war, die markgräflichen Bauern als die Verführer seiner Unterthanen<sup>4)</sup>. Graf Rudolf von Sulz schrieb zurück, er habe mit Hilfe fürstl. Durchlaucht und anderer Herren seine Unterthanen schwer an Leib und Gut gestraft und bitte deshalb von ferneren Strafen abzustehen<sup>5)</sup>.

Indessen wurden Schadenüberschläge aufgestellt. Die Stände des Breisgaus berechneten ihren erlittenen Schaden auf 100,000 fl., eine beträchtliche Summe für jene Zeit. Es berechnete St. Trudbert 4000 fl., Schuttern 6000 fl., Eppenheimmünster 8000 fl., Wonnethal 6250 fl., Güntersthal 2118 fl., Adelhausen 1268 fl., Tennebach 30,000 fl., die Johanniter-Commende 7000 fl., die Herren von Pfort 4000 fl., die Herrin von Dachswangen 4873 fl., die Stadt Freiburg gegen 20,000 fl.,

1) N. a. D. Nr. 479.

2) Schreiber Nr. 485.

3) Sie umfaßte damals die fünf Orte Schliengen, Steinstadt, Nauchen, Islein und Gallingen. Zeitschr. XXXIV 451.

4) N. a. D. Nr. 490.

5) Zeitschr. XXXIV 446.

wobei freilich der Sold für 600 gemiethete Knechte miteingerechnet war, u. s. w.

150 Einladungen ergingen zu der Versammlung nach Billingen, die auf Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti 1526 (9. April) ihren Anfang nehmen sollte. Auch die Markgrafen von Baden, von denen man die höchste Entschädigungssumme beanspruchte, waren geladen, ebenso die Stadt Straßburg wegen ihrer Vogtei Ettenheim. Da manche Stände einen gemeinsamen Vertreter schickten, so stellten sich in Billingen ungefähr 50 Kläger ein, von denen die meisten dem geistlichen Stande angehörten. Der Bischof von Basel war durch Dr. Johann Fabri vertreten. Straßburg bestimmte, daß ein Ausschuß von Ettenheim nach Billingen gehen sollte. Demselben wurden Dr. Kaspar Baldung als Rechtsbeistand und Wendling von St. Johann als Sprecher beigeordnet <sup>1)</sup>.

Auch die Gesandten der Markgrafen von Baden waren erschienen „zu Ehren des Erzherzogs“, aber nur um gegen etwaige Beschlüsse Widerspruch einzulegen, worauf sie sich wieder entfernten. „Sie erklärten, die aufgestellten Commissäre nicht für unparteiisch halten zu können; dieselben seien zum Theil fürstl. Durchlaucht Rätthe und Diener, zum Theil deren Unterthanen. Ebenso ungelegen und parteiisch sei die Malstatt, zu der die markgräflichen Unterthanen ihren sichern Zugang nicht haben möchten. Die Stände seien mit denen von Billingen im Bunde und hätten denselben während des Aufruhrs Zusatz geschickt, weshalb auch der Bürgermeister dieser Stadt als Commissär ebenso wenig wie die übrigen taugte, welche damals Schaden gelitten hätten und deshalb noch gegen sie erbittert wären. Die Vorladung sei zu spät erfolgt und wider das gemeine Recht. Endlich binde der zweite Offenburger Vertrag, um den es sich hier handle, die Unterthanen des Markgrafen nicht.“

„Die Grafen von Fürstenberg und Lupfen brachten durch ihre Anwälte vor: sie seien von Kaiser und Königen gefreit, trügen

<sup>1)</sup> Virat Nr. 442. Zuerst war die Tagung schon auf den 19. Febr. geplant. Mone Quellenf. II 105.

auch ihre Grafschaften und Herrschaften von solchen zu Lehen. Daher gezieme es sich auch nicht, daß sie ihre Freiheiten selbst schmälerten und sich um ihrer Unterthanen willen vor einen fremden Richter stellten“<sup>1)</sup>).

Die Straßburger Gesandtschaft schilderte zunächst die Haltung der Vogtei Ettenheim im Bauernkrieg und erklärte, sie seien erschienen, um die Commissäre anzuhören, doch müßten sie dagegen protestiren, daß dieselben über Straßburger Unterthanen einen richterlichen Entscheid gäben. Ohnedem habe Straßburg den zweiten Offenburger Abschied nicht angenommen<sup>2)</sup>).

Die Commissäre des Erzherzogs erklärten zwar diese Proteste für „ungegründete und nichtige Einwürfe“ und verlangten, daß „gehandelt und erkannt“ werden müsse, ohne jedoch die drei widersprechenden Parteien dadurch zu überzeugen. Trotzdem wurde die Verhandlung weiter geführt und den 14. April folgender Abschied gegeben:

1) Die Unterthanen haben die von den Prälaten und der Ritterschaft zu Freiburg erhobene Brandschätzung von 3000 fl. bis nächste Pfingsten wieder an den Wechsel nach Freiburg zu antworten.

2) Sie sollen alles geraubte Gut, das noch vorhanden sei oder künftighin wieder zum Vorschein komme, „kleines oder großes, nichts ausgenommen“, den Eigenthümern wieder zurückgeben.

3) Sie sollten nach Kräften und bestem Wissen die Urbare, Rodel und Zinsbücher, welche während der Empörung vernichtet worden waren, wieder herstellen helfen.

4) Sie sollten auf Ersuchen der Stände wahrhafte Kundenschaft über sonstige Zins- und Schuldburkunden geben, die ebenfalls zerstört worden waren.

5) Es sollte von jeder Herdstatt, welche dem Fürsten die Brandschätzung bezahlt habe, ein Strafgeld von 3 Gulden 1 Batzen, den Gulden zu 12 1/2 Schilling Pfennig Rappen gerechnet, an

1) Schreiber III Einl. XXV.

2) Birk Nr. 442. Forschungen z. deutschen Geschichte XXIII 283.

die Stände in drei Zielen an den Wechsel zu Freiburg geantwortet werden.

6) Die Breisgauer Bauern sollten für seitheriges Fischen, Vogeln, Jagen und derartige Dinge ungestraft bleiben, aber es in Zukunft unterlassen. Sie sollten sich fernerhin „in allweg“ halten, wie es Untertanen gezieme<sup>1)</sup>.

In einem weiteren Abschnitt wird gezeigt werden, daß die Markgrafen sich diesem Beschlusse nicht fügten. Von der Stadt Straßburg und ihrer Vogtei Ettenheim scheinen die Commissäre selbst Umgang genommen zu haben. Straßburg hat wenigstens den Billinger Vertrag nicht angenommen, und von weiteren Verhandlungen über Entschädigungen, welche die Vogtei Ettenheim zu zahlen gehabt hätte, berichten die Quellen nichts.

#### 42. Entschädigungsverhandlungen mit den Markgrafen von Baden und der Vertrag zu Neuenburg a. Rh.

Die Stände des Breisgaus waren einmüthig der Ansicht, daß die Untertanen des Markgrafen Ernst die schlimmsten im ganzen Gau gewesen seien. Man verstieg sich sogar zu der überspannten Beschuldigung, daß wenn die Markgräflichen nicht gewesen wären, es gar nicht zum Aufstand im Breisgau gekommen sein würde. In einer langen Klageschrift legte man den Commissären des Erzherzogs alle die Vergehen und Gewaltthaten vor: sie hätten Wein, Korn, Haber, Vieh, Hausrath, Silbergeschirr, Kleinode, Kleider, Geschütz geraubt, Kirchen und geweihte Orte ausgeplündert, „überhaupt in keinem Frevel noch Argem“ etwas gespart. Sie richteten deshalb an die Regierung die Bitte, die Markgräflichen zum Schadenersatz anzuhalten<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Schreiber Nr. 506.

<sup>2)</sup> Zeitschr. XXXIV 442.